

Floorball-Verband Baden-Württemberg e.V. (FVBW)

Schiedsrichterordnung (SRO)

Änderungsnachweis:

| | | |
|---|-------------|------------|
| Neufassung der Schiedsrichterordnung | Calw | 01.05.2010 |
| Redaktionelle Anpassung der Bezeichnung für den Bundesverband („Floorball Deutschland“ bzw. „FD“ statt „Deutscher Unihockey Bund“ bzw. „DUB“) in der gesamten SRO; Ergänzung § 2.1 um 2.1.3 und 2.1.4 | Schriesheim | 26.06.2011 |
| Änderung § 5.5 | Schriesheim | 24.06.2012 |
| Änderung §§ 2.3, 3.1, 3.1.2, 3.2, 5.4, 5.5, Streichung §§ 6.2, 6.5 und infolgedessen Neunummerierung und Änderung §§ 6.3, 6.4 (alt) bzw. §§ 6.2, 6.3 (neu) | Calw | 20.04.2013 |
| Ergänzung § 1.3 sowie Streichung §§ 3.3, 5.2, infolgedessen Neunummerierung von §§ 1.4, 1.5, 5.2, 5.3, 5.4 (jeweils neu), Änderung §§ 1.4 (alt) bzw. 1.5 (neu), 2.1.2, 2.3, 5.4 (alt) bzw. 5.3 (neu), 6.2; Neunummerierung §§ 7.1, 8.1. | Calw | 16.06.2015 |
| Neu aufgenommen § 3.1.3, Ergänzung § 6.2 | Schriesheim | 08.07.2018 |
| Streichung §§ 3.1.1 bis 3.1.3, Neu aufgenommen § 3.2 und infolgedessen Neunummerierung § 3.2 (alt) in § 3.3 (neu) | Schriesheim | 16.04.2019 |
| Änderung §§ 2.1.1, 2.1.2, 5.3 und 5.4 | Schriesheim | 04.08.2020 |

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Diese Schiedsrichterordnung (SRO) regelt die wesentlichen Rahmenbedingungen für das Schiedsrichterwesen im Bereich des Floorball-Verbands Baden-Württemberg e.V. (FVBW).
- 1.2 Sie wurde in der Vorstandssitzung am 01.05.2010 beschlossen und tritt mit Beginn der Saison 2010/11, d.h. am 1.6.2010, in Kraft.
- 1.3 Die SRO des FVBW ist der SRO von Floorball Deutschland untergeordnet.
- 1.4 Zur Ergänzung und Präzisierung der SRO ist die Regel- und Schiedsrichterkommission (RSK) des FVBW befugt, in enger Abstimmung mit der Spielbetriebskommission (SBK) des FVBW, Durchführungsbestimmungen (DFB) zu beschließen, die vom Vorstand des FVBW in Kraft gesetzt und ggf. von Saison zu Saison erneuert werden.
- 1.5 Über alle nicht geregelten Fälle bzw. Ausnahmen entscheidet die RSK des FVBW, gegebenenfalls in Absprache mit der SBK des FVBW. Alle Anfragen zur SRO müssen per E-Mail an rsk@floorball-bw.de erfolgen. Mündliche Auskünfte sind unverbindlich.

§ 2 Schiedsrichterkontingent

- 2.1 Jeder Verein¹, der am Spielbetrieb des FVBW teilnimmt, muss lizenzierte Schiedsrichter stellen und dabei folgendes Kontingent erfüllen:
 - 2.1.1 Pro Mannschaft in einer Kategorie („Kategorie“: Wettbewerb in einer Altersklasse, einer Spielform und in einem Geschlecht) sind je drei Schiedsrichter zu stellen, die über die je nach Liga erforderliche Lizenz und das erforderliche Mindestalter verfügen (vgl. § 5).
 - 2.1.2 Bei mehreren Mannschaften in verschiedenen Kategorien sind für das erste Team drei Schiedsrichter zu stellen und für jedes weitere Team jeweils zwei, die über die für die jeweilige Liga nötige Lizenz und das erforderliche Mindestalter verfügen. Zur Bestimmung des ersten Teams gilt: Immer ein Erwachsenenteam. Falls nur Jugendmannschaften gemeldet werden, das älteste Team.
 - 2.1.3 Spielgemeinschaften (SG) gelten hinsichtlich der zu stellenden Schiedsrichter wie ein eigener Verein. Sie müssen also ihr Kontingent nach § 2.1.1 erfüllen, zusätzlich zum Kontingent der an der SG beteiligten beiden Vereine.
 - 2.1.4 Jeder Schiedsrichter muss eindeutig einem bestimmten Verein zugeordnet sein und kann nur für dessen Kontingent zählen.
- 2.2 Bei Turnierserien oder reinen Playoffs gibt es kein festes Schiedsrichterkontingent, aber das Stellen von Schiedsrichtern kann Teilnahmevoraussetzung sein.
- 2.3 Bei Unterschreitung des Kontingents ist für jeden fehlenden Schiedsrichter durch dessen Verein eine Strafgebühr zu zahlen, die in der Finanzordnung des FVBW festgelegt ist. Dies gilt auch, wenn das Kontingent erst zu einem späteren Zeitpunkt der Saison unterschritten wird. Wird Kontingentsschiedsrichtern von Floorball Deutschland (FD) die Lizenz entzogen und kann das Kontingent nicht mit anderen Schiedsrichtern aufgefüllt werden, gilt es als nicht erfüllt.
- 2.4 Die Spielbetriebskommission (SBK) und die Regel- und Schiedsrichterkommission (RSK) des FVBW behalten sich alternativ vor, Mannschaften nicht zum Spielbetrieb zuzulassen, sofern aufgrund der geringen Schiedsrichterzahl ein Wettbewerb nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

¹ Unter den Begriff „Verein“ fallen alle am FVBW-Spielbetrieb teilnehmenden Gruppierungen. Gemeint sind also nicht nur Vereine und Vereinsabteilungen, sondern z.B. auch Hochschulmannschaften, Schulteams oder Betriebssportgruppen.

§ 3 Schiedsrichterausbildung und -lizenzierung

- 3.1 Schiedsrichterlizenzen werden ausschließlich von FD vergeben. FVBW richtet Kurse zum Erwerb der für den eigenen Spielbetrieb notwendigen Lizenzen aus. Die Kurstermine werden rechtzeitig auf www.floorball-bw.de publiziert.
- 3.2 Für die Durchführung von Schiedsrichterkursen gilt in der Regel eine Mindestanzahl von acht Teilnehmern (Ausnahmen bilden z.B. Praxiskurse).
- 3.3 Es werden alle Schiedsrichterlizenzen anerkannt, die von FD ausgestellt oder anerkannt sind.

§ 4 Aufgebote

- 4.1 Die Aufgebote erfolgen rechtzeitig durch den jeweiligen Staffelleiter in Absprache mit den Vereinen und der RSK. Sie können einzelne Schiedsrichter oder Vereine betreffen.
- 4.2 Im letzteren Fall kann der betroffene Verein selbst den oder die Schiedsrichter aus seinem Kontingent auswählen und gegenüber dem Staffelleiter benennen.
- 4.3 Änderungen bei der Schiedsrichteransetzung sind vom Ausrichter innerhalb von 3 Tagen dem Staffelleiter mitzuteilen.

§ 5 Spielleitung

- 5.1 Ein Spiel wird grundsätzlich von zwei Schiedsrichtern geleitet.
- 5.2 Schiedsrichter, die einem der beiden beteiligten Vereine einer Partie angehören, dürfen nur in Ausnahmefällen und im Einverständnis beider Vereine das Spiel leiten.
- 5.3 Inhaber einer L2-, L1-, oder N-Lizenz dürfen alle Spiele des FVBW-Spielbetriebs leiten. Mit einer L3 darf ohne Einschränkung im Jugendbereich gepfiffen werden oder im Erwachsenenspielbetrieb in der Variante Kleinfeld, wenn der/die zweite Schiedsrichter*in in Besitz einer L1 oder höher ist.
- 5.4 Inhaber der Lizenzstufe LJ sind zum Leiten von Spielen im Jugendbereich (U-Ligen) zugelassen, sofern sie nicht in einer jüngeren Altersstufe aufgrund ihres eigenen Alters spielberechtigt wären. Die Spielleitung durch Schiedsrichter, die selbst in der U13 oder jünger spielen dürften, ist nur dann möglich, wenn der zweite Schiedsrichter volljährig oder mindestens Inhaber einer L3-Lizenz ist.

§ 6 Ausstattung und Auftreten, Lizenzentzug

- 6.1 Die Schiedsrichter des FVBW haben ihre Spiele in der vorgeschriebenen Bekleidung zu leiten und Pfeife, Maßband und rote Karte mitzuführen.
- 6.2 Die Schiedsrichter müssen Trikots in Verbindung mit schwarzen, kurzen Hosen und schwarzen Stutzen tragen. Die Schiedsrichter müssen beide die gleiche Farbkombination tragen. Schiedsrichter dürfen nicht in Spieler- oder Vereinstrikots Spiele leiten.
- 6.3 Bei grobem oder wiederholtem Fehlverhalten oder bei ständigen Spielabsagen kann die Regel- und Schiedsrichterkommission von FD informiert werden.

§ 7 Entschädigung der Schiedsrichtereinsätze

- 7.1 Die Entschädigung der Schiedsrichtereinsätze ist in der FZO des FVBW geregelt.

§ 8 Strafen und Gebühren

- 8.1 Strafen und Gebühren, die die Schiedsrichterordnung betreffen, sind ebenfalls in der FZO des FVBW geregelt. Sie werden grundsätzlich den betreffenden Vereinen in Rechnung gestellt.